

VG München

Urteil vom 14.8.2008

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... Juni 1977 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste am 3. Dezember 2001 erstmals in das Bundesgebiet ein. Er war im Besitz eines Visums zum Zweck des Ehegattennachzugs zu seiner in Deutschland lebenden Frau, mit der er seit 13. August 2001 verheiratet war.

Am 14. Dezember 2001 wurde dem Kläger erstmals eine bis 10. September 2002 befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Am 3. September 2002 wurde die Aufenthaltserlaubnis bis 14. Dezember 2004 verlängert. Der Kläger hat sich im Juli 2003 von seiner Ehefrau getrennt. Die gemeinsame Ehewohnung wurde am 22. Juli 2003 verlassen.

Der Kläger war vom 17. Juni 2002 bis zum 1. Januar 2003 und danach seit dem 10. März 2003 bei der Bauunternehmung ... GmbH beschäftigt. Ausweislich eines Kündigungsschreibens vom 19. Dezember 2002 (vgl. Bl. 54 der Behördenakten) war dem Kläger wegen Arbeitsmangels zum 2. Januar 2003 gekündigt worden. Zugleich wurde ihm für den Fall neuer Aufträge im Frühjahr Arbeit in dem Betrieb angeboten.

Mit Bescheid vom ... September 2003 befristete der Beklagte die am 3. September 2002 erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich auf den 19. September 2003 (Nr. 1 des Bescheids). In Nr. 2 des Bescheids wurde der Kläger aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen. Im Fall der Klageerhebung wurde die Ausreisefrist mit einem Monat nach Bestandskraft des Bescheids festgelegt. In Nr. 3 des Bescheids wurde dem Kläger die Abschiebung in

die Türkei oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht, falls er der Ausreiseaufforderung nicht fristgerecht nachkommt.

In den Gründen des Bescheids wurde ausgeführt, dass die Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristet worden sei, da eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung weggefallen wäre. Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sei die eheliche Lebensgemeinschaft mit der deutschen Ehegattin gewesen. Nach der Trennung und dem Auszug aus der ehelichen Wohnung am 22. Juli 2003 sei die Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis weggefallen. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht besitze der Kläger nicht. Ein solches ergebe sich insbesondere nicht aus Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei (ARB 1/80). Dies würde ein Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung voraussetzen. Der Kläger sei vom 17. Juni 2002 bis 1. Januar 2003 bei der Firma ... GmbH beschäftigt gewesen. Danach wieder seit dem 10. März 2003 bei der Firma ... GmbH. Aus der Beschäftigung in der Zeit vom 17. Juni 2002 bis 1. Januar 2003 habe der Kläger keinen Anspruch erworben, da er kein Jahr ununterbrochen gearbeitet habe. Eine Addition von Teilbeschäftigungszeiten unter einem Jahr sei nicht möglich.

Mit Telefax vom 6. Oktober 2003 erhob die Bevollmächtigte des Klägers Klage und beantragt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom ... September 2003 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Aufenthaltserlaubnis über die Befristung hinaus zu verlängern bzw. zu erteilen.

Zur Begründung führte die Bevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2003 aus, dass der Kläger einen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung nach Art. 6 Abs. 1 des ARB 1/80 besitze. Er sei mehr als ein Jahr ordnungsgemäß beim selben Arbeitgeber beschäftigt gewesen. Die Unterbrechung vom 2. Januar 2003 bis 9. März 2003 sei im Baugewerbe üblich. Es handele sich um eine kurze Unterbrechung, in der der Kläger nicht arbeitslos gemeldet gewesen sei. Eine derartige kurzfristige Unterbrechung sei nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80 den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung hinzuzufügen. Die Unterbrechung sei mit dem Begriff des Jahresurlaubs in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80 gleichzusetzen. Sie sei jedenfalls aber eine gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 anspruchsschädliche Beschäftigungsunterbrechung.

Mit Schriftsatz vom 13. November 2003 teilte das Landratsamt ... mit, dass der Kläger am 2. Januar 2003 beim Arbeitsamt ... Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt habe. Es liege daher kein unbezahlter Sonderurlaub oder eine einvernehmliche Freistellung von der Arbeitsleistung zwischen der Firma ... und dem Kläger vor.

In der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 2004 sicherte der Vertreter des Beklagten dem Kläger zu, dass sein Aufenthalt bis zum Abschluss des Verfahrens geduldet werde und dass dem Arbeitgeber des Klägers mitgeteilt werde, dass einer Weiterbeschäftigung ausländerrechtlich keine Hindernisse entgegenstünden.

Auf Anfrage des Gerichts teilte die Bundesagentur für Arbeit mit Schreiben vom 21. Juli 2004 mit, dass dort keine rechtstatsächlichen Erkenntnisse zur Branchenüblichkeit der Unterbrechung der Arbeit im Winter vorliegen würden. Vor dem Hintergrund der Regelung zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungen der Winterbauförderung spreche eher eine Vermutung dafür, dass die Verhältnisse des Baubetriebs im vorliegenden Fall nicht brachenüblich seien.

Mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 19. April 2005 wurde das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Es sollte die Entscheidung des EuGH über den Vorlagebeschluss des VG Aachen vom 29. Dezember 2004, Az. 8 K 3570/04 abgewartet werden. Mit Beschluss vom 20. Oktober 2005 wurde der Streitwert für das Verfahren M 10 K 03.4918 auf 4.000,- Euro festgesetzt und das Verfahren statistisch erledigt.

Mit Schriftsatz vom 19. Juli 2007 beantragte die Bevollmächtigte des Klägers das Verfahren wieder aufzunehmen.

In der mündlichen Verhandlung vom 14. August 2008 wiederholten die Parteien ihre bereits schriftsätzlich gestellten Anträge.

Zum weiteren Vorbringen der Parteien und den übrigen Einzelheiten wird auf die beigezogenen Behördenakten sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Die Klage hat sich nicht etwa hinsichtlich der Anfechtung des Bescheids des Beklagten vom ... September 2003 erledigt. Das Rechtsschutzinteresse des Klägers ist nicht dadurch entfallen, dass die zuletzt erteilte Aufenthaltserlaubnis bis 14. Dezember 2004 befristet war und die Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheids vom ... September 2003 im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts nicht mehr zum Wiederaufleben der Aufenthaltserlaubnis führen kann. Obwohl der streitgegenständliche Bescheid mittlerweile keinen Einfluss mehr auf das Bestehen einer Aufenthaltserlaubnis des Klägers hat, gehen von ihm dennoch weiterhin Rechtswirkungen aus, aus denen sich eine Rechtsverletzung des Klägers ergeben kann. Würde der Bescheid vom ... September 2003 bestehen bleiben, würde dies dazu führen, dass der Kläger keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) erwerben kann. Durch die Befristung seiner ursprünglich bis 14. Dezember 2004 gültigen Aufenthaltserlaubnis können Beschäftigungszeiten, die nach Bekanntgabe des Bescheids angefallen sind, nicht mehr anspruchsbegründend i.S.v. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 wirken. Die Voraussetzung hierfür wäre nämlich, dass die Beschäftigungszeiten während eines gesicherten Aufenthaltsstatus absolviert werden (vgl. Hailbronner, AuslR, Art. 6 ARB 1/80, RdNr. 56). Deshalb ist es erforderlich, dass die Wirkungen des Bescheids vom ... September 2003 ex-tunc beseitigt werden, damit dem Kläger ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 zukommen kann. Ein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheids besteht damit fort.

Die Klage ist jedoch sowohl in ihrem Anfechtungs- als auch Verpflichtungsantrag unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom ... September 2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Die nachträgliche zeitliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis in Nr. 1 des Bescheids kann sich in rechtmäßiger Weise auf § 12 Abs. 2 Satz 2 Ausländergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (AuslG) stützen. Nach dieser Vorschrift kann die Frist einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzt werden, wenn eine für die Erteilung wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Dies war hier der Fall. Im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung bestand die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis notwendige eheliche Lebensgemeinschaft zwischen dem Kläger und seiner deutschen Ehefrau nicht mehr. Eine Trennung der Ehepartner fand nach unbestrittenen Angaben des Beklagten spätestens mit der Abmeldung aus der gemeinsamen Ehwohnung am 22. Juli 2003 statt.

Die Ermessensentscheidung des Beklagten, von der Möglichkeit der nachträglichen Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis Gebrauch zu machen, ist nicht zu beanstanden. Der Beklagte hat weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten noch sein Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise ausgeübt (vgl. § 114 Satz 1 VwGO). Die Ermessensentscheidung ist insbesondere nicht deshalb fehlerhaft, weil dem Kläger ein anderweitiger Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zusteht.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis könnte sich für den Kläger allenfalls aus Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 ergeben. Nach dieser Vorschrift hat ein dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaats angehörender türkischer Arbeitnehmer nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt. Dieses Recht beinhaltet nach ständiger Rechtsprechung das zu seiner Ausübung erforderliche Recht auf Verlängerung des Aufenthaltstitels. Die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen hat der Kläger jedoch aufgrund seiner Beschäftigung bei der ... GmbH nicht erfüllt. In dem hier maßgeblichen Zeitpunkt des Bescheidserlasses war der Kläger noch nicht ein Jahr bei dem gleichen Arbeitgeber i.S.v. Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 beschäftigt.

Nach den von dem Kläger vorgelegten Bescheinigungen hat dieser zunächst in der Zeit vom 17. Juni 2002 bis 1. Januar 2003 bei der ... GmbH gearbeitet. Zum 2. Januar 2003 wurde ihm aufgrund Beschäftigungsmangels im Winter gekündigt (vgl. Bl. 54 der Behördenakten). Erst ab dem 10. März 2003 war er wieder bei der ... GmbH beschäftigt. Eine Beschäftigungsdauer von einem Jahr würde sich deshalb nur ergeben, wenn die Beschäftigungszeiträume im Jahr 2002 und ab 10. März 2003 zusammengezählt werden dürften. Eine derartige Addition von Beschäftigungszeiten, die für sich genommen Art. 6 Abs. 1 Spiegelstrich 1 ARB 1/80 nicht erfüllen, kommt jedoch nicht in Betracht (vgl. BayVGh, Beschl. v. 22.1.2007, Az. 24 CS 06.3256, juris RdNr. 10).

Eine derartige Addition ist nicht etwa aufgrund der Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 ARB 1/80 durchzuführen. Nach dieser Vorschrift werden der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Mutterschaft, Arbeitsunfall oder kurzer Krankheit den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt. Hiervon sind nur solche Unterbrechungen erfasst, die generell als Bestandteil jedes Arbeitsverhältnisses anzusehen sind (BayVGh v. 22.1.2007, a. a. O.; VG München, Beschl. v. 8.11.2006, Az.

M 10 S 06.3423). Wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift scheidet eine erweiternde Auslegung aus. Insbesondere kann die im vorliegenden Fall ausgesprochene Kündigung zum 2. Januar 2003 nicht mit einer kurzen Krankheit oder einem Jahresurlaub gleichgesetzt werden. Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 regelt die Berücksichtigung von Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses abschließend (vgl. GK-Aufenthaltsgesetz, Art. 6 ARB 1/80, RdNr. 190). Nachdem in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 der Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit und die daraus zu ziehenden Rechtsfolgen ausdrücklich geregelt sind, besteht keine Möglichkeit die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 ARB 1/80 analog auf ein (unverschuldet) gekündigtes Arbeitsverhältnis analog anzuwenden. Es fehlt an einer hierfür erforderlichen Regelungslücke.

Die Beschäftigungszeiten des Klägers sind auch nicht aufgrund der Regelung des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 als ausreichend anzusehen. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 werden die Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit, die von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgestellt worden sind, sowie die Abwesenheit wegen langer Krankheit zwar nicht den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt, berühren jedoch nicht die aufgrund vorherigen Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche. Nachdem die Vorschrift von „erworbenen Ansprüchen“ spricht, setzt sie voraus, dass vor dem unterbrechenden Ereignis bereits eine Beschäftigungszeit liegt, die zu einem Anspruch nach Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 geführt hat. Es muss sich dabei um vorherige Beschäftigungszeiten handeln, die ausreichend lang sind, um einen Anspruch zu begründen, der fortbestehen soll (vgl. BayVGh v. 22.1.2007, a. a. O. RdNr. 10). Die Arbeitslosigkeit des Klägers in Folge der Kündigung zum 2. Januar 2003 führt daher dazu, dass die Jahresfrist des Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 erst mit Wiederaufnahme der Beschäftigung am 10. März 2003 erneut zu laufen begann. Eine Addition der beiden Beschäftigungsperioden kommt nicht in Betracht, nachdem aufgrund des ersten Beschäftigungszeitraums kein Anspruch entstanden war (vgl. ebenso GK-AufenthG, ARB 1/80, Art. 6 RdNr. 205 u. EuGH, Urt. v. 26.10.2006, Az. C-4/05, RdNr. 42, 43).

Das Landratsamt ist somit bei seiner Ermessensentscheidung über die Befristung der Aufenthaltserlaubnis zu Recht davon ausgegangen, dass ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 ARB 1/80 nicht bestand.

Der Bescheid vom ... September 2003 ist somit in Nr. 1 nicht zu beanstanden.

Die Ausreiseaufforderung mit Fristsetzung und Abschiebungsandrohung in Nr. 2 u. 3 des Bescheids beruhen auf §§ 49, 50 AuslG und sind ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Klage bleibt auch insoweit ohne Erfolg, als die Verpflichtung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt wurde. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Wie bereits vorstehend ausgeführt, scheidet ein Anspruch nach Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 aus. Auch die Beschäftigungszeiten des Klägers nach Bekanntgabe des Bescheids vom ... September 2003 können einen derartigen Anspruch nicht mehr begründen. Nach Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 muss es sich um eine „ordnungsgemäße“ Beschäftigung handeln, die der Arbeitnehmer ausübt. Eine solche liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer nicht über eine gesicherte Aufenthaltserlaubnis verfügt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wie hier nur aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen eine nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis ein Bleiberecht be-

steht (vgl. Hailbronner, AuslR, Art. 6 ARB 1/80 RdNr. 56 m. w. N.). Ein Anspruch des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ergibt sich auch nicht aus anderen Anspruchsgründen.

Die Klage war daher insgesamt mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708, 711 ZPO.